

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung St. Laurentius in 92676 Eschenbach, Marienplatz 9, erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 10.10.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in 92676 Eschenbach, Friedhofsweg 8, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschildner ist
- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	20,00 EUR/Jahr
Kindergräber	15,00 EUR/Jahr

Doppelgräber	40,00	EUR/Jahr
Dreifachgräber	60,00	EUR/Jahr
Urnengräber	60,00	EUR/Jahr
Grüfte	50,00	EUR/Jahr

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Umbettungsgebühren

- (1) Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben, so werden grundsätzlich die entstehenden Lohn- und Sachkosten für die Öffnung der *Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne sowie die Schließung* Ausgrabungsstelle vom zu beauftragenden Bestattungsunternehmen erhoben.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, werden für die Herstellung, Schließung und Hügelung der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische jeweils die Gebühren vom Bestattungsunternehmen erhoben.
- (3) Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersäрге für Leichenbeförderung, der Aschenversand und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

a) Schriftliche Auskünfte	20,00	EUR
b) Ausstellen von Urkunden	30,00	EUR
c) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder Ausgrabungen <u>während der Ruhezeit</u>	100,00	EUR
d) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder <u>Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit</u>	200,00	EUR

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten

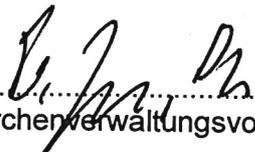
und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Eschenbach hat in ihrer Sitzung vom 10.10.2016 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Eschenbach, den 10.10.2016


.....
Kirchenverwaltungsvorstand




.....
Kirchenpfleger

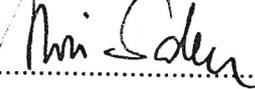
Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Eschenbach

am 10.10.2016 beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit

stiftungsaufsichtlich ~~genehmigt~~ nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den **18. Nov. 2016**

Bischöfliche Finanzkammer


.....

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor

